

Rechtseinräumung

Name

Institution

Adresse

(im Folgenden *Verfasser/in* genannt) räumt für den Beitrag:

in der Zeitschrift

Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

..... Band (20 ..)

dem

VÖA – Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare

p. A. Wiener Stadt- und Landesarchiv

Guglgasse 14, 1110 Wien

(im Folgenden *VÖA* genannt)

folgende Rechte ein:

1. Der/Die *Verfasser/in* erklärt, dass er/sie uneingeschränkt berechtigt und in der Lage ist, über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen zu können und dass keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Dies schließt die Nutzungsrechte aller übergebenen Abbildungen, Register, Tabellen, Textauszüge und dergleichen mit ein.
2. Der/Die *Verfasser/in* räumt dem *VÖA* zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt das Recht ein, den Beitrag auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Rechte gemäß Anhang 1 auf Seite 2 dieser Rechtseinräumung.
3. Der *VÖA* kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise Dritten einräumen.
4. Der/Die *Verfasser/in* schickt die Rechtseinräumung bis zur Abgabe des Manuskripts unverändert und unterschrieben an die unten angegebene Adresse, ansonsten ist der *VÖA* berechtigt, die Veröffentlichung des Beitrags abzulehnen.
5. Jede Änderung dieser Rechtseinräumung bedarf der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anhang 1: Haupt- und Nebenrechte

1. Der/Die *Verfasser/in* räumt dem VÖA die folgenden **Hauptrechte** an seinem/ihrer Beitrag ein: das Recht zu dessen Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form; das Recht zu dessen maschinenlesbarer Erfassung (einschließlich Digitalisierung), zu dessen Indexierung und Verschlagwortung und zur Vervielfältigung und Verbreitung auf beliebigen Datenträgern (z. B. DVD, CD-ROM, USB-Stick), auch vor der Erstauslieferung und auszugsweise, vollständig oder in Teilen; das Recht zur elektronischen Speicherung in allen Speichermedien – insbesondere in Online-Datenbanken – und zur unkörperlichen Vervielfältigung, Verbreitung oder Zugänglichmachung – auch in elektronischen Medien und auch im Rahmen von Intranet-, Extranet-, Internet- oder anderen Online-Nutzungen (sowohl Pull-Dienste als auch Push-Dienste), interaktiv nutzbaren Multimedia-Produktionen und elektronischen Büchern, gegenüber der Öffentlichkeit oder geschlossenen Benutzerkreisen an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl, sowie zur Wiedergabe auf Bildschirmen oder anderen Lesegeräten und zum Ausdruck beim Nutzer, und zwar für beliebig viele Vorgänge, auch vorab und auszugsweise, vollständig oder in Teilen.
 - 1.1. Der/Die *Verfasser/in* räumt dem VÖA an dem Beitrag außerdem die folgenden **Nebenrechte** ein: das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen; das Recht zum vollständigen oder teilweisen Vorabdruck und nachträglichen Abdruck, auch in Zeitungen und Zeitschriften; das Recht zur vollständigen Veröffentlichung in sonstigen eigenen oder fremden Texterzeugnissen, ggf. – und im Einvernehmen mit den Verfassern – in Teilen oder in gekürzter Fassung; das Recht zur Veranstaltung von Taschenbuch-, Paperback-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben; das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen sonstigen Verfahren, z.B. Fotokopie, fotomechanischer Nachdruck, Blindenschrift; alle sonstigen von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte; alle Wiedergaberechte einschließlich Aufführungs-, Vorführungs-, Senderecht und Recht der Wiedergabe von Rundfunksendungen; das Recht, den Beitrag ganz oder teilweise auf Tonträger, Bild- oder Bild-/Tonträger zu übertragen, sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe.
2. Ferner räumt der/die *Verfasser/in* dem VÖA auch die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses **unbekannten Nutzungsarten** ein. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf die Verwertung der eigenen Nutzungsrechte als auch durch entgeltliche oder unentgeltliche (auch teilweise) Vergabe von Rechten an Dritte.
3. Der VÖA kann die ihm gemäß der Punkte 1 (Hauptrechte), 2 (Nebenrechte) und 3 (unbekannte Nutzungsarten) eingeräumten Rechte ganz oder teilweise **auf Dritte übertragen** (Lizenzrecht).
4. Erlischt ein Lizenzrecht wegen des **Erlöschens des zugrundeliegenden Nutzungsrechts** des VÖA, ist der/die *Verfasser/in* verpflichtet, dem Lizenznehmer die Nutzung zu den vereinbarten Bedingungen für die mit dem Lizenznehmer vereinbarte Laufzeit zu gestatten.
5. Der/Die *Verfasser/in* räumt dem VÖA das Recht ein, den **Namen des Verfassers/der Verfasserin** zur Verwertung des Werks sowie zu dessen Bewerbung zu verwenden.